

Umsatzsteuerliche Abzüge von KWK-Zuschlag bei dezentralem Verbrauch von KWK-Strom

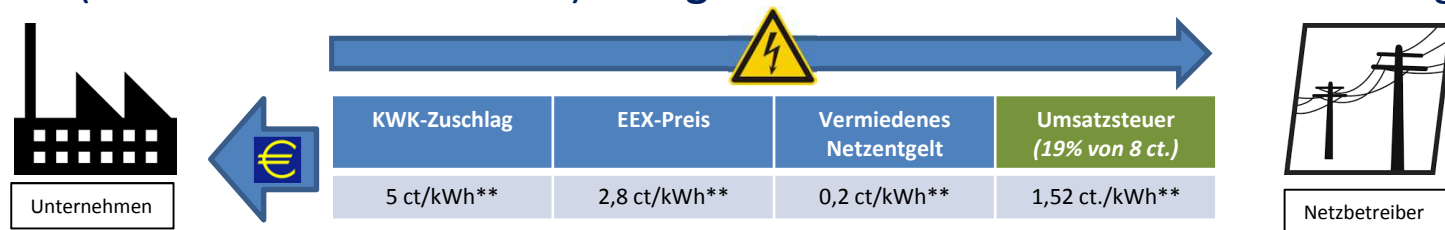
KWK-Zuschlag für Einspeisung

§ 4 Absatz 3 KWKG 2002*

(umformuliert)

Für den aufgenommenen KWK-Strom sind

- der **(übliche) Preis**
= durchschnittliche Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal
= aktuell (4. Quartal 2016) 2,826 ct/kWh
Vgl.: https://www.bhkw-infozentrum.de/statement/ueblicher_preis_bhkw.html
- durch die dezentrale Einspeisung **vermiedene Netznutzungsentgelte**
- und ein **Zuschlag** zu entrichten
= Höhe richtet sich nach § 7 KWKG 2002
gestaffelt, Abhängig von Leistung, Zeit der Inbetriebnahme, Effizienz usw. (ca. 5 ct./kWh)
- (bei einem Unternehmen) **zuzügl. Umsatzsteuer** für die Stromlieferung



* § 35 KWKG 2014 -- **Übergangsbestimmungen**

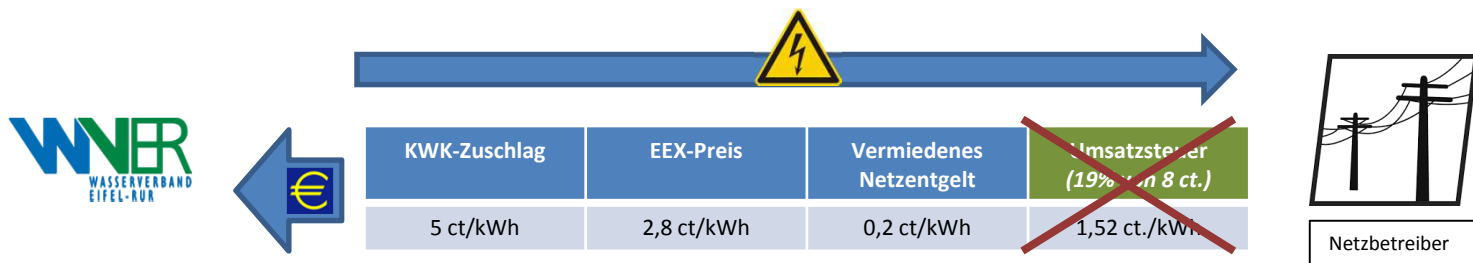
Abs. 2 Für Ansprüche der Betreiber von KWK-Anlagen oder KWK-Anlagen auf Zahlung eines Zuschlags sind die §§ 4, 5 und 7 sowie die diesbezüglichen Begriffsbestimmungen in der Fassung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (...) anzuwenden, wenn die Anlagen bis zum 31. Dezember 2015 in Dauerbetrieb genommen wurden.

** Beispielzahlen stark vereinfacht

KWK-Zuschlag bei jur. Personen des ÖR

- Betrieb des BHKW ist Nebengeschäft zur ÖR Abwasserbeseitigungspflicht
- Ein Wasserverband ist **hoheitlich tätig** und damit **nicht Unternehmer** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, vgl. § 2 Abs. 3 UStG a.F. (bzw. § 2b UStG n.F.)
- kein „Betrieb gewerblicher Art“ (BgA)
- Damit **unterliegen seine „Lieferungen“ nicht der Umsatzsteuer** nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG und er ist auch nicht Vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 UStG

KWKG-Entgelt
des Netzbetreibers an WV
für eingespeisten Strom:



KWK-Zuschlag Direktverbrauch

auch „dezentraler Verbrauch“ oder „Eigenverbrauch“
d.h. Anlagenbetreiber nutzt den produzierten Strom selbst

§ 4 KWKG 2002*

Absatz 3a

Ein Zuschlag ist **auch für KWK-Strom zu entrichten, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird.**

Die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlags trifft den Betreiber eines Netzes. (...)

Erwartung Wasserverband/bloßer Gesetzestext:

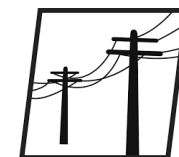
KWK-Zuschlag = echter Zuschuss

Preisanteile werden nicht erwähnt



KWK-Zuschuss

5 ct./kWh



Netzbetreiber

Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes

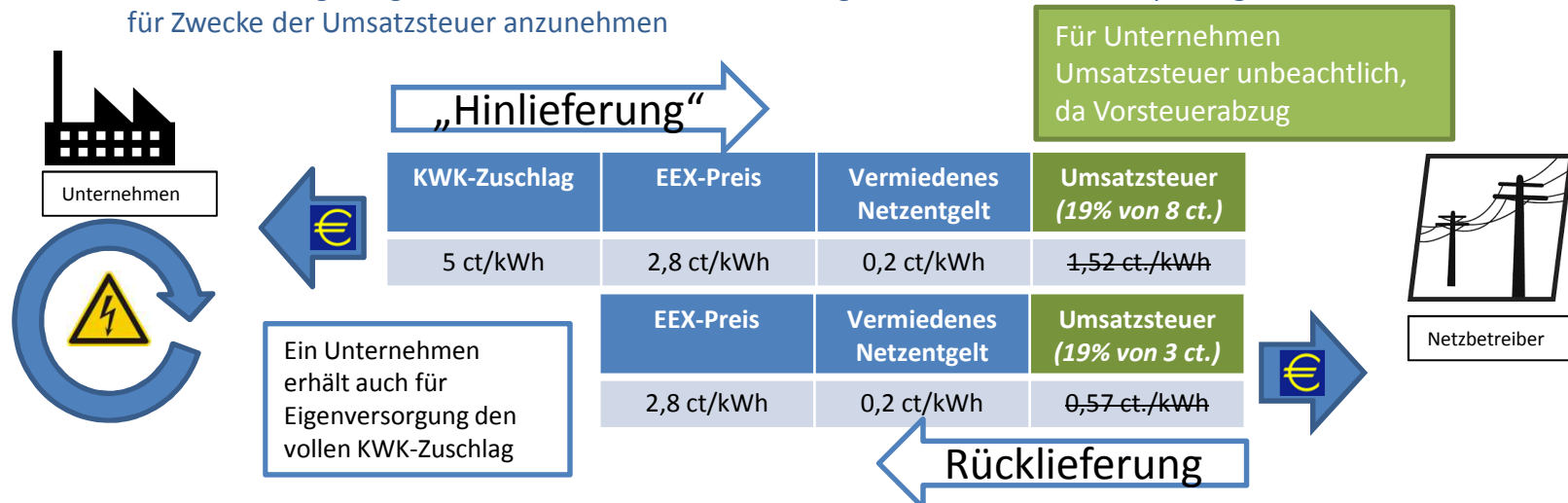
Umsatzsteuer-Anwendungserlass - UStAE

Abschnitt 2.5. UStAE

Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)

(17) ¹Nach §4 Abs. 3a KWKG wird auch der sog. Direktverbrauch (dezentraler Verbrauch von Strom durch den Anlagenbetreiber oder einen Dritten) gefördert. ²Hinsichtlich der Beurteilung des Direktverbrauchs bei KWK-Anlagen sind die Grundsätze der Absätze 6 und 7 für die Beurteilung des Direktverbrauchs bei Photovoltaikanlagen (Anwendung des EEG in der bis zum 31. 3. 2012 geltenden Fassung) entsprechend anzuwenden.

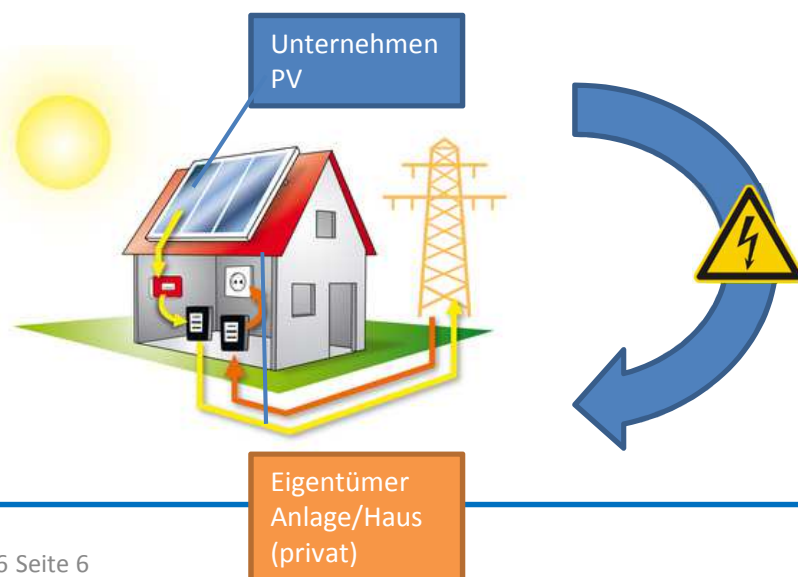
³**Umsatzsteuerrechtlich wird demnach auch der gesamte selbst erzeugte und dezentral verbrauchte Strom an den Netzbetreiber geliefert und von diesem an den Anlagenbetreiber zurückgeliefert.** ⁴Die Hin- und Rücklieferungen beim dezentralen Verbrauch von Strom liegen nur vor, wenn der Anlagenbetreiber für den dezentral verbrauchten Strom eine Vergütung nach dem EEG oder einen Zuschlag nach dem KWKG in Anspruch genommen hat. ⁵Sie sind nur für Zwecke der Umsatzsteuer anzunehmen



Hintergrund

kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung

- Gem. § 33 EEG (alte Fassung) erhielten Betreiber von PV-Anlagen auch EEG-Vergütung für Direktverbrauch (Regelung im EEG ist inzwischen abgeschafft)
- Ansonsten keine EEG-Förderung des Direktverbrauchs
- Entsprechende Anwendung für KWK-Zuschlag für Direktverbrauch (Einführung in den UStA durch BMF-Schreiben vom 14.03.2011)
- Betreiber von PV-Anlagen können als Unternehmen optieren
Vorteil: Möglichkeit zum Vorsteuerabzug (auch für Investitionskosten)
- „Eigenverbrauch“ des Anlagenbetreibers ist umsatzsteuerpflichtige sog. **„Eigenentnahme“**, d. h. Leistung des „Unternehmen-PV“ an den privaten Eigentümer der Anlage/Letzterverbraucher



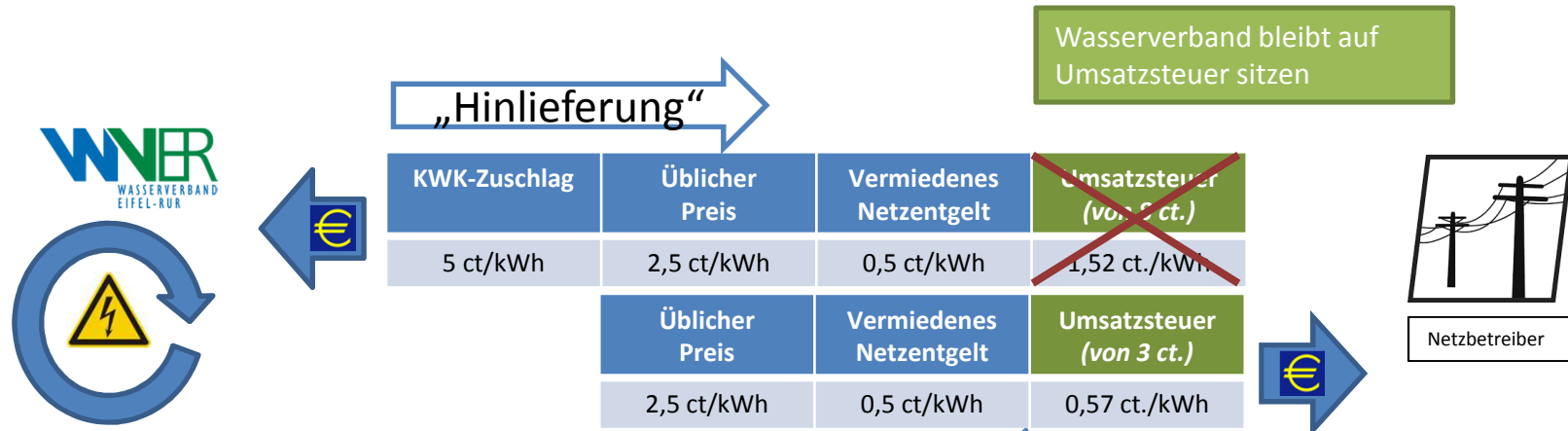
Hier findet tatsächlich eine Stromlieferung statt, die Erhebung von Umsatzsteuer ist gerechtfertigt.



Der WVER „liefert“ jedoch nicht an sich selbst ≠ umsatzsteuerpflichtige Eigenentnahme!

Umsatzsteueranwendungserlass

kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung



Da der WVER mangels BgA **keinen Vorsteuerabzug** geltend machen kann, **reduziert sich im Rahmen des Direktverbrauchs sein KWK-Zuschuss** nach § 4 Abs. 3a KWKG um den Betrag der Umsatzsteuer für den üblichen Strompreis zuzüglich der vermiedenen Netznutzungsentgelte (= Preis für die fiktive Rücklieferung).

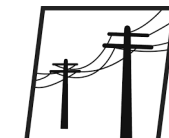
Tatsächliche Auszahlung:

KWK-Zuschlag – Ust für Rücklieferungspreis



tatsächl. KWK-Zuschuss	
5 ct./kWh	- 0,57 ct./kWh
4,43 ct./kWh	

Es gilt:
Je höher der Preis an der Strombörse
 Desto höher der Rücklieferungspreis,
 desto höher der Umsatzsteuerabzug
 und **desto geringer der KWK-Zuschuss.**



Netzbetreiber

BHKW Anlage

- Produziert 110.000 kWh KWK-Strom
- Einspeisung 10.000 kWh
- Direktverbrauch 100.000 kWh

Beispiel

„Hinlieferung“ 		KWK-Strom In kWh	Unternehmer erhält	WVER erhält
KWK-Zuschuss 5 ct.		10.000 100.000	500 € 5.000 €	500 € 5.000 €
EEX-Preis 2,8 ct.		10.000 100.000	280 € 2.800 €	280 € 2.800 €
Verm. NNE 0,2 ct.		10.000 100.000	20 € 200 €	20 € 200 €
Netto Summe			800 € 8.000 €	8.800 €
Umsatzsteuer 19 %	 An Finanzamt 		1.672 €	0 €
SUMME			10.472 €	8.800 €
Rücklieferung 		KWK-Strom In kWh	Unternehmer bezahlt	WVER bezahlt
EEX-Preis		100.000	- 2.800 €	- 2.800 €
Verm. NNE		100.000	- 200 €	- 200 €
Netto Summe			- 3.000 €	- 3.000 €
Umsatzsteuer 19 %	 An Finanzamt 		- 570 € (Vorsteuer)	- 570 €
SUMME			- 3.570 €	- 3.570 €
Auszahlung Netzbetreiber			6.902 €	5.230 €

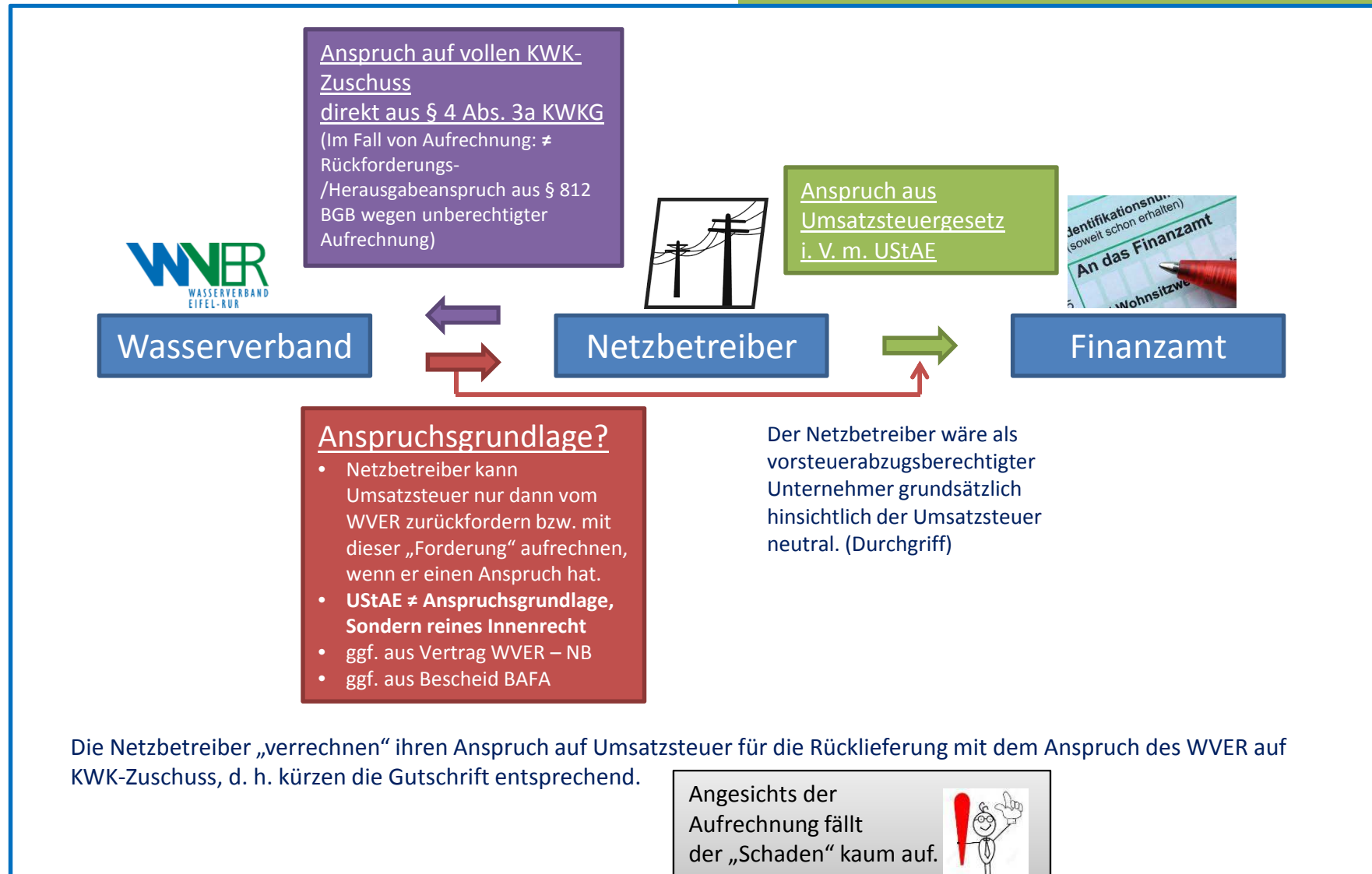
Unternehmen

Erhält von NB	6.902 €
	1.672 €
Führt an FA ab	Vorsteuerabzug -570 € -1.102 €
Darf behalten	5.800 €

WVER

Erhält von NB und darf behalten	5.230 €
Differenz zum Unternehmen „Schaden“	-570 €

KWK-Zuschuss und
Umsatzsteuer



- Anschreiben des VKU (Verband kommunaler Unternehmen) an das Bundesfinanzministerium vom Februar 2016 mit Bitte um Bestätigung, dass UStAE hier nicht eingreift
- Bislang ohne Rückmeldung, ggf. Nachfrage durch agw
- **Problem:** BMF hat kein Interesse, die Sachlage aufzuklären, da Netzbetreiber Umsatzsteuer abführen (Finanzverwaltung hat ihr Geld)
- Möglichkeit des Einspruch der Netzbetreiber gegen die Umsatzsteuerbescheide
- **Problem:** (vorsteuerabzugsberechtigter) Netzbetreiber ist hinsichtlich Umsatzsteuerlast neutral und hat geringes Interesse mit Finanzverwaltung für den WVER zu kämpfen
- Schaden hat der WVER (wächst stetig an), was kann er selbst tun?
- Möglichkeit Klage gegen den Netzbetreiber auf Auszahlung des vollen KWK-Zuschuss
- Welches Gericht? „zivilrechtlicher“ Anspruch aus KWKG
- **Risiko,** dass ein in Umsatzsteuerrecht nicht bewandertes Gericht hier über Umsatzsteuerrecht entscheidet (z. B. den Umsatzsteueranwendungserlass unkritisch für anwendbar erklärt.)
- Möglichkeit die BHKWs im Rahmen eines (vorsteuerabzugsberechtigten) BgA zu führen
- WVER-BgA wäre dann wie ein Unternehmer zu behandeln (und hätte keinen „Schaden“)
- **Problem: ??** WVER zahlt dann Umsatzsteuer an den ihn beliefernden BgA (= umsatzsteuerrechtliche „Eigenentnahme“)??